

MedTech ambulant № 02/17

11. April 2017; Empfänger: 1.740

Gesetzgeber konkretisiert den Begriff des Verbandmittels

Neuer § 31 Abs. 1a SGB V

„Verbandmittel sind Gegenstände einschließlich Fixiermaterial, deren Hauptwirkung darin besteht, oberflächengeschädigte Körperteile zu bedecken, Körperflüssigkeiten von oberflächengeschädigten Körperteilen aufzusaugen oder beides zu erfüllen. Die Eigenschaft als Verbandmittel entfällt insbesondere nicht, wenn ein Gegenstand ergänzend eine Wunde feucht hält. Erfasst sind auch Gegenstände, die zur individuellen Erstellung von einmaligen Verbänden an Körperteilen, die nicht oberflächengeschädigt sind, gegebenenfalls mehrfach verwendet werden, um Körperteile zu stabilisieren, zu immobilisieren oder zu komprimieren. Das Nähere zur Abgrenzung von Verbandmitteln zu sonstigen Produkten zur Wundbehandlung regelt der Gemeinsame Bundesausschuss bis zum 30. April 2018 in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6; Absatz 1 Satz 2 gilt für diese sonstigen Produkte entsprechend. Bis zwölf Monate nach dem Wirksamwerden der Regelungen nach Satz 4 sind solche Gegenstände weiterhin zu Lasten der Krankenkassen zu erbringen, die vor dem 11. April 2017 erbracht wurden.“

Verordnungshinweis

Klassische und hydroaktive Verbandmittel sind weiterhin als Einzelrezept und ggf. als Sprechstundenbedarf, z. B. zur Erstversorgung, verordnungsfähig. Für den Sprechstundenbedarf gelten die Bestimmungen der jeweiligen KVen.

Beispiele für Verbandmittel sind:

Alginat, Hydrogele, Hydrokolloide, Schäume, Aktivkohle, Gazen, Superabsorber, Wundauflagen (z. B. antibakteriell mit Silber, Polyhexanid oder anderen physikalischen Wirkprinzipien, wie z. B. geruchsbindend oder reinigend), hydroaktive Wundauflagen und -verbände, Kollagen-Wundauflagen, Faser- oder Polyacrylatwundauflagen, Verbandwatte, Kompressen, Tamponaden, Fixierbinden und Heftpflaster, Compressions-, Stütz-, Entlastungs- und Steifverbände, Gipsverbände und Zinkleimbinden.

Nähere Informationen: www.bvmed.de/versorgung/verbandmittel/moderne-wundversorgung und www.gelbe-liste.de/themen/wundversorgung.

Verbandmitteldefinition im HHVG

Ungefähr 900.000 Menschen leiden an chronischen Wunden, deren Bedeutung in Folge der demografischen Entwicklung zunehmen dürfte. Diese Menschen sind u. a. auf die Versorgung mit vielen unterschiedlichen Verbandmitteln angewiesen.

Da im § 31 SGB V bisher keine Definition der Verbandmittel existiert, gab es in den letzten Jahren Unklarheiten bei Behandlern und Kostenträgern über die Erstattungsfähigkeit von Wundversorgungsprodukten, insbesondere, ob diese als Verbandmittel anzusehen sind. Der Gesetzgeber will mit der nun vorliegenden Definition Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Gleichzeitig fixiert der Gesetzgeber erstmals die besondere Bedeutung der Versorgung von Patienten mit chronischen Wunden im SGB V und fordert von den Krankenkassen die Schaffung entsprechender Versorgungsstrukturen.

Das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) definiert den Begriff „Verbandmittel“ und konkretisiert den Anspruch der GKV-Versicherten auf die Versorgung mit Verband-

mitteln. Zu den Verbandmitteln gehören Pflaster, Binden und Verbände, Tupfer und Tamponaden sowie viele unterschiedliche Wundauflagen. Diese Medizinprodukte dienen – neben der Versorgung von einfachen Verletzungen – der Behandlung schwerer chronischer Erkrankungen, wie z. B. von Geschwüren, die in der Folge von Wundliegen, Immobilität, Gefäßversagen, Diabetes oder von Krebserkrankungen auftreten und vor allem ältere und multimorbide Patienten betreffen.

Die neue Definition schließt weitgehend alle etablierten Verbandmittel ein, die heute im Rahmen der gängigen medizinischen Praxis in der tagtäglichen Patientenversorgung eingesetzt werden. Die Definition umfasst alle Produkte, die neben ihrer bedeckenden und aufsaugenden Hauptwirkung weitere wundheilungsfördernde Funktionen haben. Dies stellt der Gesetzgeber eindeutig in der Gesetzesbegründung dar: „Die Verbandmitteleigenschaft entfällt aber nicht, wenn der Gegenstand ergänzend weitere Wirkungen hat, die der Wundheilung dienen, beispielsweise indem er eine Wunde feucht hält, reinigt oder geruchsbindend bzw. antimikrobiell wirkt.“

Umsetzung der Neuregelung

Was bedeutet diese Neuregelung für den behandelnden Arzt?

Der Arzt kann wie gewohnt Verbandmittel für seine Patienten verordnen.

Um die Gesetzesregelung umzusetzen, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zwölf Monate Zeit, Verbandmittel zu sonstigen Pro-

dukten zur Wundbehandlung („verbandmittelähnliche Medizinprodukte“) abzugrenzen.

Verbandmittelähnliche Medizinprodukte können bis zwölf Monate **nach** Bekanntwerden der Abgrenzungsbestimmungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden (gesetzliche Übergangsregelung).

Verbandmittel sind zu Lasten der GKV ordnungs- und erstattungsfähig.
Verbandmittel können produktbezogen unter Angabe der PZN rezeptiert werden.
Verbandmittel unterliegen nicht der Substitution (aut idem) und auch nicht der Importquote.

*) s. Rückseite

Unterschrift des Arztes
Muster 16 (4-1995)